

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 20. April 1967

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B N P (BI/2)
Zürich
N 9

1551. **Baulinien.** Am 19. Oktober 1966 ersuchte der Gemeinderat Bachenbülach um die Genehmigung seines Beschlusses vom 5. September 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Länggenstrasse III. Kl., Teilstück Zürichstrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstrasse B, bis Abzweigung Hinterrosstrasse, sowie an der Hinterrosstrasse III. Kl. von der Abzweigung der Länggenstrasse bis zum Kehrplatz auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 785 und 1010. Gegen den am 9. September 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 17. Oktober 1966 keine Rekurse eingegangen.

Die Länggenstrasse und Hinterrosstrasse sind ausgesprochene Quartierstrassen ohne jeglichen Durchgangsverkehr. Erstere weist eine 6 m breite Fahrbahn mit einem 2 m breiten Gehweg auf der Nordseite auf. Der vorgesehene Baulinienabstand von 22 m gestattet die Erstellung eines zweiten Gehweges unter Beibehaltung von Vorplatztiefen von beidseitig 6 m. Die Hinterrosstrasse, eine 140 m lange Stichstrasse mit Kehrplatz, hat eine 5 m breite Fahrbahn mit einem 2 m breiten Gehweg auf der Ostseite. Der Baulinienabstand beträgt 20 m. Die Vorplatztiefe von 5 m auf der Gehwegseite ist etwas knapp; sie kann aber in diesem Fall toleriert werden, da sie die teilweise bereits bestehende Ueberbauung nach Möglichkeit schont. Die Baulinien der Hinterrosstrasse enden gemäss Artikel 5 der Gemeindebauordnung in einem Abstand von 20 m ab vermarkter Grenze des Rietbaches. An bestehenden Baulinien werden diejenigen der Bächlistrasse (RRB Nr. 4828/1966) sowie der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstrasse B, tangiert. An letzteren erfolgt eine geringfügige Anpassung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 5. September 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Länggenstrasse III. Kl. zwischen der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstrasse B, und der Hinterrosstrasse III. Kl. sowie an der Hinterrosstrasse III. Kl. zwischen der Länggenstrasse III. Kl. und dem Kehrplatz Kat.-Nrn. 785 und 1010 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk in dreifacher Ausführung, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. April 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Bachenbülach	0051-0009